

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Glasfaser SWR GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen der Glasfaser SWR GmbH und ihrer Kunden. Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie Beseitigung von Störungen Anwendung. Diese AGB gelten ausschließlich für die Glasfaser-Leistungen der Glasfaser SWR GmbH. Anderweitige AGB von Kundenseite werden nicht anerkannt. Abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen schriftlich durch die Glasfaser SWR GmbH bestätigt werden. Durch Erteilung eines Auftrages an die Glasfaser SWR GmbH bzw. Inanspruchnahme eines bereitgestellten Dienstes erkennt der Kunde diese AGB an. Die AGB gelten auch für Modifikationen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertrages.

§ 2 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Glasfaser SWR GmbH ist jederzeit berechtigt die AGB zu ändern oder zu ergänzen. Diese werden vor Wirksamwerden auf der Homepage der Glasfaser SWR GmbH unter www.glasfaser-ruesselsheim.de veröffentlicht sowie dem Kunden im Einzelnen zur Kenntnisnahme übermittelt. Sie treten, wenn nicht anderweitig mitgeteilt, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Bei Änderungen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben treten diese sofort in Kraft. Der Kunde hat das Recht, schriftlich Einspruch gegen einzelne Änderungen zu erheben, wenn diese zu seinen Ungunsten ausfallen oder nicht mit zwingenden Gesetzesvorgaben einhergehen. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung eingelegt werden. Die Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen vier Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn Dritte, von denen die Glasfaser SWR GmbH zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

§ 3 Vertragsabschluss

- 1) Alle Angebote sowie die Bewerbung der Produkte und die dazugehörigen Produktunterlagen der Glasfaser SWR GmbH sind unverbindlich und freibleibend.
- 2) Der Kunde kann einen Auftrag schriftlich durch Unterschrift eines unterbreiteten Angebotes oder Ausfüllen des entsprechenden Auftragsformulars, telefonisch oder elektronisch durch Ausfüllen des Onlineformulars auf der Website der Glasfaser SWR GmbH erteilen.
- 3) Die Glasfaser SWR GmbH hat vorab das Recht, die Voraussetzungen zur technischen Realisierung des gewünschten Produkts zu prüfen und den Auftrag ggf. abzulehnen. Die im Auftrag aufgeführte Installationsadresse muss im ausgewiesenen Ausbaubereich liegen.
- 4) Das Vertragsverhältnis kommt im Falle der Annahme des Auftrags zwischen dem Auftraggeber (Kunden) und der Glasfaser SWR durch Erhalt der Auftragsbestätigung oder Freischaltung des Dienstes zustande. Er besteht sodann

aus dem Kundenauftrag, der Auftragsbestätigung, der jeweils gültigen Preisliste, der Leistungsbeschreibung und diesen AGB. Hieraus ergeben sich auch die Rechte und Pflichten des Kunden und der Glasfaser SWR GmbH. Soweit anwendbar, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Übermittelt die Glasfaser SWR GmbH dem Kunden eine zum Auftrag abweichende Auftragsbestätigung, so stellt diese ein neues Angebot dar. Dieses wird durch die erstmalige Nutzung des Dienstes durch den Kunden angenommen.

- 5) Grundlage eines jeden Vertragsverhältnisses ist das Vorliegen einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer des jeweiligen Grundstücks. Die Glasfaser SWR GmbH ist berechtigt, einen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die entsprechende Nutzungsvereinbarung durch den Grundstückseigentümer gekündigt wird. Zudem muss eine entsprechend nutzbare Inhausverkabelung vom Hausübergabepunkt zur Anschlussdose vom Kunden gestellt werden.
- 6) Soweit sich die Glasfaser SWR GmbH zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

§ 4 Widerruf und Widerrufsfolgen

- 1) Der Kunde ist berechtigt seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief oder Fax) oder, wenn ihm die Hardware vor Fristablauf überlassen wurde, durch Rücksendung der Hardware zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung und somit dem gleichzeitigen Erhalt der Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Glasfaser SWR GmbH, Walter-Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim oder 06142.500-484.
- 2) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, muss insoweit ggf. Wertersatz geleistet werden. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung, wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre, zurückzuführen ist. Die Pflicht zum Wertersatz für eine durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung kann vermieden werden, indem die Sache durch den Kunden nicht wie dessen Eigentum in Gebrauch genommen wird und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden kostenfrei beim Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung des Widerrufs oder mit dem Erhalt der Ware beim Empfänger.

- 3) Der Widerruf erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor Ablauf der Widerrufsfrist vollständig oder nur teilweise realisiert wird.
- 4) Der Kunde kann seine erteilte Einverständniserklärung zur Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail oder Post jederzeit gegenüber der Glasfaser SWR GmbH widerrufen.

§ 5 Leistungsumfang

- 1) Die Glasfaser SWR GmbH stellt ihren Kunden Telekommunikationsprodukte und -dienstleistungen auf eigener Glasfaser-Infrastruktur gemäß den aktuell geltenden Vertrags- und Produktunterlagen zur Verfügung. Neben Internetzugängen sind dies TV-Anschlüsse und optional Festnetztelefonie sowie zubuchbare Produktmodule.
- 2) Entgeltfreie Leistungen können jederzeit ohne Frist eingestellt werden. Hieraus ergibt sich keinerlei Erstattungsanspruch für den Kunden. Zudem können Dienste und Leistungen im für den Kunden zumutbaren Rahmen verändert werden, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anderweitig realisierbar ist.
- 3) Für die Erbringung und Wartung ihrer Leistungen ist die Glasfaser SWR GmbH berechtigt, sich Dritter zu bedienen. Soweit die Glasfaser SWR GmbH mit der gebotenen Sorgfaltspflicht die Belieferung mit Vorleistungen durch Dritte sichergestellt hat, ist sie nicht zur Leistungserbringung verpflichtet, sollte die Belieferung nicht rechtzeitig oder inhaltlich korrekt geschehen.

§ 6 Hardware

- 1) Die dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses überlassene Hardware verbleibt im Eigentum der Glasfaser SWR GmbH. Ebenso verbleiben alle Service- und Technischeinrichtungen der Glasfaser SWR GmbH in deren Besitz, einschließlich aller installierten Rohre, Glasfaserkabel sowie Gerätschaften im Gebäude des Kunden.
- 2) Je nach Produkt ist die Hardware zwingend kostenpflichtig bei der Glasfaser SWR GmbH zu beziehen und kann nicht anderweitig durch den Kunden besorgt und gestellt werden.
- 3) Die Glasfaser SWR GmbH hat das Recht, den Versionsstand der Soft- und Firmware jederzeit zu aktualisieren. Änderungen an der Hardware durch den Kunden sind nicht zulässig.
- 4) Die Glasfaser SWR GmbH verpflichtet sich, die überlassene Hardware kostenfrei auszutauschen, wenn der Defekt nicht durch unsachgemäße Nutzung des Kunden entstanden ist. Der Kunde hat die Kosten für selbst verschuldete Schäden oder Verlust der Hardware zu tragen und umgehend anzuzeigen.
- 5) Nach Ende des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe der überlassenen Hardware auf dem Postweg verpflichtet. Die Rücksendung geschieht auf eigene Kosten des Kunden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird ihm die Hardware in Rechnung gestellt. Ebenso muss der Glasfaser SWR GmbH nach Ende des Vertragsverhältnisses der Zutritt zu ihren Service- und Technischeinrichtungen gewährleistet sein, um diese abzubauen und zu entfernen.

§ 7 Termine und Fristen

- 1) Termine und Fristen für den Beginn der Leistungserbringung sind nur verbindlich, wenn diese durch die Glasfaser SWR GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung getroffen hat.
- 2) Für den Beginn und die Berechnung von Fristen in Bezug zur Laufzeit und dem Ende des Vertrages gilt das auf der Auftragsbestätigung genannte Datum zur ersten Freischaltung.
- 3) Gerät die Glasfaser SWR GmbH in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Glasfaser SWR GmbH liegende und von der Glasfaser SWR GmbH nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung der Glasfaser SWR GmbH unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden die Glasfaser SWR GmbH für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Dies gilt auch, wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Glasfaser SWR GmbH oder deren Untertierlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von der Glasfaser SWR GmbH autorisierten Betreibern von Subknotennetzen (POPs) eintreten. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und Preise

- 1) Die jeweils gültigen Preise und Tarife für die bereitgestellten Leistungen ergeben sich aus den aktuell geltenden Preislisten. Diese sind unter www.glasfaser-ruesselsheim.de oder in den Kundenzentren der Stadtwerke Rüsselsheim einzusehen.
- 2) Die Glasfaser SWR GmbH stellt die vertraglich vereinbarten Preise und Tarife Privatkunden und gewerblichen Kunden inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung. Davon abweichend werden Angebote an Geschäftskunden immer mit Nettopreisen ausgewiesen.
- 3) Die nutzungsunabhängigen Leistungen werden kalendermonatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die angefallenen nutzungsabhängigen Leistungen werden für den vergangenen Monat im Nachhinein abgerechnet. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagesgenau berechnet. Die im Rahmen einer Flatrate oder eines 0800-Mehrwertdienstes angefallenen Verbindungen werden weder auf der Rechnung noch auf dem Einzelbindungsnachweis aufgeführt.
- 4) Die aufgeführten Beträge werden nach Erhalt der Rechnung mit einer Frist von zehn Werktagen ohne Abzug fällig.
- 5) Der Kunde erhält kostenfrei im passwortgeschützten Kundenportal jeden Monat eine Onlinerechnung und, wenn gewünscht, einen Einzelbindungsnachweis. Mit Veröffentlichung der Onlinerechnung im Kundenportal gilt

diese als zugestellt. Der Kunde ist verpflichtet die Rechnungsdaten einmal im Monat abzurufen. Voraussetzung für die Onlinerechnung ist die gleichzeitige Erteilung einer Einzugsermächtigung. Wird zusätzlich eine Papierrechnung gewünscht, so kann diese kostenpflichtig gemäß der aktuellen Preisliste beauftragt werden.

- 6) Sofern der Kunde der Glasfaser SWR GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird der Rechnungsbetrag innerhalb der genannten Frist vom angegebenen Kundenkonto belastet. Hat der Kunde der Glasfaser SWR GmbH kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Werktagen ohne Abzug auf dem angegebenen Konto der Glasfaser SWR GmbH gutgeschrieben sein. Zusätzlich muss der Kunde bei Bezahlung per Rechnung zwingend eine kostenpflichtige Papierrechnung beauftragen. Beim SEPA-Lastschriftmandat hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das benannte Konto für den Einzug des Rechnungsbetrages gedeckt ist. Etwasige Kosten für die Rücklastschrift werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Ebenso werden Mahnkosten durch versäumte Zahlungen dem Kunden mit 5,00 Euro pro Mahnschreiben in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist oder ist der Betrag nicht einziehbar, gerät der Kunde in Zahlungsverzug. In diesem Fall ist die Glasfaser SWR GmbH berechtigt Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Bei jeglichem Zahlungsverzug ist die Glasfaser SWR GmbH zur Prüfung der Bonität des Kunden berechtigt. Ist der Kunde in der Vergangenheit gegenüber der Glasfaser SWR GmbH in Zahlungsverzug geraten oder liegt der begründete Verdacht vor, dass dieser Umstand eintreten kann, so ist die Glasfaser SWR GmbH dazu berechtigt, für weitere Leistungen Vorauszahlungen oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Sollte der Kunde dieser Forderung nicht nachkommen, so ist die Glasfaser SWR GmbH nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Hat der Kunde eine Sicherheitsleistung hinterlegt, so kann sich die Glasfaser SWR GmbH bei Zahlungsverzug aus dieser bedienen. Der Kunde ist verpflichtet die Sicherheitszahlung unverzüglich wieder auf den Ursprungsbetrag aufzustocken, wenn das Vertragsverhältnis bestehen bleibt. Die Glasfaser SWR GmbH ist berechtigt Preisänderungen zu vollziehen. Der Kunde wird über diese mit einer Frist von 6 Wochen informiert und bekommt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen eingeräumt. Zudem hat der Kunde ein Widerspruchsrecht von 4 Wochen. Der Widerspruch muss schriftlich bei der Glasfaser SWR GmbH eingereicht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Glasfaser SWR GmbH hat sodann das Recht, den Vertrag ordentlich zu kündigen oder zu bisherigen Konditionen weiterzuführen. Macht der Kunde innerhalb der genannten Frist nicht von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so gilt die Preiserhöhung als akzeptiert.

Die Glasfaser SWR GmbH ist berechtigt bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer das vom Kunden zu zahlende Entgelt entsprechend anzupassen. Eventuell zu viel oder doppelt gezahlte Beträge werden auf schriftliche Aufforderung des Kunden unverzinst auf dessen Konto zurückerstattet.

§ 9 Sperre

- 1) Die Glasfaser SWR GmbH ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt die entsprechend zur Verfügung gestellten

Dienste gemäß des § 45 k TKG zu sperren. Die vertraglich vereinbarten Grundgebühren fallen auch für den Zeitraum der Sperre an. Jeder Sperrvorgang wird mit einer Bearbeitungsgebühr von 29,90 Euro einmalig berechnet.

- 2) Die Sperrung kann vollzogen werden, wenn der Kunde mit mindestens zwei monatlichen Grundgebühren im Zahlungsverzug ist und diese zuvor schriftlich durch die Glasfaser SWR GmbH angedroht wurde. Eine Sperre ohne vorherige Ankündigung ist möglich, wenn das Vertragsverhältnis bereits gekündigt wurde. Ebenfalls möglich ist eine Sperre, wenn eine unverhältnismäßige Steigerung beim Verbindungsaufkommen und Datenvolumen aufkommt.

§ 10 Bonitätsprüfung

- 1) Die Glasfaser SWR GmbH ist berechtigt vor Vertragsabschluss und, wenn nötig, während der Dauer des Vertrages Daten zur Bonitätsprüfung an Wirtschaftsauskunfteien weiterzugeben und Auskünfte dort einzuholen. Die Glasfaser SWR GmbH darf Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens nach Abwägung der betroffenen Interessen an die zuständige Schufa-Gesellschaft weitergeben. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunft anfallen, kann die Glasfaser SWR GmbH hierüber ebenfalls Auskunft erhalten.
- 2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Glasfaser SWR GmbH, eines Vertragspartners, einer anderen Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 1) Der Kunde verpflichtet sich, die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat der GFSWR unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten oder geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse mitzuteilen. Die GFSWR ist unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (z. B. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, der Glasfaser SWR GmbH den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- 3) Der Kunde stellt der GFSWR für die Installation und den Betrieb der erforderlichen technischen Einrichtungen des beauftragten Produktes rechtzeitig und unentgeltlich alle benötigten Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Räumlichkeiten, sowie Elektrizität und Erdung während der gesamten Vertragslaufzeit funktionsfähig und ordnungsgemäß zur Verfügung. Die technischen Einrichtungen sind vor unbefugten Zugriffen Dritter zu schützen.
- 4) Der Kunde verpflichtet sich selbst keinerlei Eingriffe an den technischen Einrichtungen vorzunehmen und erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich der GFSWR anzuzeigen (Störungsmeldung). Dabei hat der Kunde alle

Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. Der GFSWR oder deren Erfüllungsgehilfen sind nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Änderungs- oder Instandhaltungsarbeiten sind ebenfalls nur durch diesen autorisierten Personenkreis durchzuführen.

- 5) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind der GFSWR durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandene Aufwendungen durch den Kunden zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.
- 6) Der Kunde ist verpflichtet die Dienste der Glasfaser SWR GmbH bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze (Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)), und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Der Kunde steht dafür ein, dass sämtliche seiner Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.
- 7) Der Kunde ist nicht berechtigt ohne Zustimmung der GFSWR Dritten Dienste gleich welcher Art auf Basis der von der GFSWR bereitgestellten Dienstleistungen bereitzustellen.
- 8) Der Kunde hat den Anschluss an das Netz der GFSWR vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung oder magnetische Einflüsse zu schützen. Für die kundenseitige Anschaltung von Endeinrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Netzleistungen führen, übernimmt die GFSWR keine Verantwortung. Dies gilt ebenso im Hinblick auf Konfigurationsänderungen, Software-Updates oder andere Maßnahmen in Bezug auf Endgeräte. Durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen darf keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze entstehen.
- 9) Direkt mit dem Ende des Vertragsverhältnisses wird der Kunde der GFSWR den Zugang zu den technischen Anlagen zum Zwecke der Deinstallation des technischen Equipments gewähren, soweit ihm dies zumutbar ist. Dem Kunden für die Dauer des Vertrages überlassene Endgeräte sind unverzüglich zurückzugeben. Andernfalls werden diese dem Kunden kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
- 10) Kommt der Kunde seinen beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten nicht nach und verletzt diese schuldhaft, so darf die GFSWR Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Darüber hinaus ist die GFSWR berechtigt bei Verstößen des Kunden gegen dessen Pflichten die jeweilige Leistung, von der die Verletzung ausgeht, zu sperren und entsprechende Inhalte zu löschen. In diesem Fall wird die GFSWR die zuständige Behörde und den Kunden unverzüglich informieren.

§ 12 Nutzung durch Dritte

- 1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung und gewerblicher Wiederverkauf der Dienste der Glasfaser SWR GmbH sind

nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Glasfaser SWR GmbH gestattet.

- 2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- 3) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 13 Entstörung von Diensten und Gewährleistung

- 1) Die Glasfaser SWR GmbH wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen unverzüglich, auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.
- 2) Die Glasfaser SWR GmbH unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch erreicht werden kann.
- 3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der Glasfaser SWR GmbH liegen, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die Glasfaser SWR Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann oder die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegt.
- 4) Beim Erwerb von Hardware, die seitens der Glasfaser SWR GmbH als Gebrauchware veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§ 14 Unterbrechung von Diensten

- 1) Die Glasfaser SWR GmbH ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der Glasfaser SWR GmbH voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- 3) Die Glasfaser SWR GmbH ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 15 Haftung und Haftbeschränkungen

- 1) Für Personenschäden haftet die Glasfaser SWR GmbH bei Verschulden unbeschränkt.
- 2) Für Vermögensschäden, die von der Glasfaser SWR GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten verursacht wurden und die nicht auf Vorsatz beruhen, ist die Haftung der Glasfaser SWR GmbH gegenüber dem Kunden auf höchstens 12.500,00 Euro je Kunde beschränkt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht, unbeschadet der Begrenzung in Absatz 1, in der Summe auf höchstens zehn Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höhe steht.
- 3) Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 2 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 4) Für sonstige Vermögensschäden, die nicht bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, haftet die Glasfaser SWR GmbH, wenn der Schaden von der Glasfaser SWR GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Glasfaser SWR GmbH haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“), begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 Euro je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der vorgenannten Begrenzung in der Summe auf höchstens zehn Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung dieses Absatzes gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 5) Die Glasfaser SWR GmbH haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Glasfaser- SWR-Leistungen unterbleiben.
- 6) Die Glasfaser SWR GmbH haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- 7) In Bezug auf die von der Glasfaser SWR GmbH entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

- 8) Für den Verlust von Daten haftet die Glasfaser SWR GmbH über die vorstehenden Regelungen dieses § 16 hinaus nicht, wenn der Kunde seine Pflicht, die Daten zur Schadensminderung und zur Datensicherheit in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, schuldhaft verletzt hat.
- 9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Glasfaser SWR-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 10) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die des Produkthaftungsgesetzes, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 11) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 12) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Glasfaser SWR GmbH oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Glasfaser-SWR-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- 1) Der Vertrag ist von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit erstmals schriftlich (Brief, Fax) kündbar. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende schriftlich gekündigt wird.
- 2) Im Falle des Umzugs innerhalb des Einzugsgebietes der Glasfaser SWR GmbH wird der Vertrag gemäß § 46 Abs. 8 S. 1 TKG in ungeänderter Form für die geschlossene Mindestvertragslaufzeit beibehalten. Bei einem Umzug aus dem Einzugsgebiet der Glasfaser SWR GmbH während der Mindestvertragslaufzeit beträgt die Kündigungsfrist für Privatkunden gemäß § 46 Abs. 8 S. 3 TKG drei Monate. Bei Geschäftskunden kann diese Kündigungsfrist aus Kulanzgründen ebenfalls angeboten werden.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen, also fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt.
 - b) der Kunde zahlungsunfähig ist.
 - c) der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist.
 - d) eine erforderliche Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze zurückgezogen wird.
 - e) die Glasfaser SWR GmbH ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen einstellen muss.
 - f) der Kunde die ihm zur Nutzung überlassenen technischen Einrichtungen manipuliert oder betrügerische Handlungen vornimmt.

- g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45 k TKG mindestens 14 Tage anhält und die Glasfaser SWR GmbH die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat.
- h) der Kunde die Glasfaser-Internet-, Glasfaser-Telefon- oder Glasfaser-TV-Dienste missbräuchlich im Sinne der in den besonderen Geschäftsbeziehungen dazu genannten Regelungen nutzt.

- 4) Verstößt der Kunde gegen die in § 11 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten, ist die Glasfaser SWR GmbH nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 17 Geheimhaltung, Datenschutz

- 1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der Glasfaser SWR GmbH unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich.
- 2) Die Glasfaser SWR GmbH wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes (TMG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zur Vertragsdurchführung und Kundenberatung erheben und verwenden.
- 3) Die Glasfaser SWR GmbH wird die Bestandsdaten des Kunden zu Zwecken der Werbung, Marktforschung oder der bedarfsgerechten Gestaltung von Kommunikationsdienstleistungen ggf. auch von Dritten nutzen.
- 4) Verkehrsdaten (Rufnummer des Anrufers und Angerufenen, Beginn und Ende der Verbindung) werden durch die Glasfaser SWR GmbH für die Erstellung der Rechnung oder eines Einzelverbindungs nachweises verarbeitet. Die Glasfaser SWR GmbH speichert die Verkehrsdaten gemäß der gesetzlichen Frist bis maximal sechs Monate nach Rechnungsversand. Es werden keine Nachrichteninhalte (Telefongespräche oder Texte) durch die Glasfaser SWR GmbH gespeichert.
- 5) Die von dem Kabelreceiver übermittelten Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, sofern dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.
- 6) Die Glasfaser SWR trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von der Glasfaser SWR GmbH mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- 7) Rufnummernübertragung
Die Glasfaser SWR GmbH übermittelt standardmäßig die Rufnummer des Kunden bei von ihm aus abgehenden Gesprächen an den angerufenen Teilnehmer (CLIP). Sollte der Kunde die Übertragung seiner Rufnummer standardmäßig nicht wünschen, so kann er eine dauerhafte Unterdrückung für seinen Telefonanschluss beauftragen. Eine wahlweise Unterdrückung ist nur durch den Kunden und nur in Verbindung mit der Standardeinstellung und einem, diese Funktion unterstützenden Endgerät möglich.
- 8) Einzelverbindungs nachweis
Der Kunde kann für alle auf Verbrauchsbasis gezahlten Verbindungen einen Einzelverbindungs nachweis beauftragen. Wird dies nicht durch den Kunden getan, hält die

Glasfaser SWR GmbH keinen Einzelverbindungs nachweis vor. Der Kunde kann einen Einzelverbindungs nachweis nur verlangen, wenn er diesen vor dem entsprechenden Abrechnungszeitraum beauftragt hat. Der Kunde kann zwischen einem ungekürzten und einem um drei Stellen gekürzten Einzelverbindungs nachweis wählen. Der Kunde darf einen Einzelverbindungs nachweis nur verlangen, wenn er vorab für den entsprechenden Zeitraum gemäß § 99 Abs. 1 S. 4 TKG

- a) bei Anschlüssen in Haushalten alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses und unverzüglich alle zukünftigen Mitbenutzer über die Erstellung informiert hat.
- b) bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden alle Mitarbeiter und unverzüglich alle zukünftigen Mitarbeiter über die Erstellung informiert hat und einen eventuell vorhandenen Betriebsrat oder eine Personalvertretung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beteiligt oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Mit der Unterschrift auf dem Auftragsformular bestätigt der Kunde, den voranstehenden Verpflichtungen nachgekommen zu sein. Alle Verbindungen, die durch eine Flatrate abgedeckt sind, werden im Einzelverbindungs nachweis nicht ausgewiesen.

- 9) Eintrag Teilnehmerverzeichnis/Telefonauskunft
Der Kunde erhält auf Wunsch einen Eintrag im Telefonverzeichnis. Dabei kann der Kunde zwischen dem Standardeintrag (Rufnummer, Name, Vorname und Anschrift des Kunden) und dem verkürzten Eintrag (Rufnummer, Vorname und Name des Kunden) wählen, soweit diese Daten der Glasfaser SWR GmbH übermittelt wurden und in Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden dürfen. Die Länge des einzutragenden Namens ist auf 80 Stellen begrenzt. Insgesamt darf der Name mit allen Zusätzen 120 Schreibstellen nicht überschreiten. Bei einem Anschluss mit Durchwahlnummern können als Untereintrag zu den Kundendaten zusätzlich 15 Nebenstellen mit Angabe der Nebenstellenummer und des Namens, jedoch ohne eigene Anschrift, eingetragen werden.

Die Kundendaten werden

- a) in gedruckten Verzeichnissen (z. B. Telefonbuch) und
- b) in elektronischen Medien (z. B. CD-ROM, Internet) veröffentlicht.

Darüberhinausgehende Eintragungswünsche kann der Kunde beim jeweiligen Verlag kostenpflichtig beauftragen.

Der Kunde kann der Eintragung seiner Kundendaten in ein Teilnehmerverzeichnis und der Bekanntgabe seiner Kundendaten durch die Auskunft jeweils ganz oder teilweise widersprechen. Die in den öffentlichen Kundenverzeichnissen eingetragenen Daten können von jedermann für Werbezwecke genutzt werden. Dieser Nutzung kann der Kunde gegenüber den einzelnen Firmen widersprechen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz oder Geschäftssitz des Kunden.
- 2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 3) An Stelle der Glasfaser SWR GmbH darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten, sofern die Glasfaser SWR GmbH

dies dem Kunden schriftlich unter Hinweis auf das Kündigungsrecht anzeigt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Hinweis zu kündigen.

- 4) Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den besonderen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Glasfaser SWR GmbH sie schriftlich bestätigt.
- 5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der Glasfaser SWR GmbH, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und den besonderen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.